

An die Straßenverkehrsbehörde

Stadt Aurich
Sachgebiet 32.1 - Ordnungswesen
Bgm-Hippen-Platz 1
26603 Aurich

Antragsteller

| |
|---------------------------|
| Name, Vorname, Firma |
| Straße, Haus-Nr. |
| PLZ, Ort |
| Telefon-Nr. (mit Vorwahl) |
| E-Mail |

Antrag
auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis
zur Durchführung von Veranstaltungen im
öffentlichen Verkehrsraum

Hiermit beantrage ich die Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum:

Verantwortlicher der Veranstaltung

| | |
|------------------------|----------|
| Name: | Vorname: |
| Straße und Hausnummer: | |
| Postleitzahl: | Wohnort: |
| Geburtsdatum: | |
| Tel.-Nr.: | Fax-Nr.: |
| E-Mail-Adresse: | |

Veranstaltung im öffentlichen Straßenraum

| | |
|------------------------|--|
| Art der Veranstaltung: | |
| Ort: | |
| Datum, Uhrzeit: | |

| | |
|---|--|
| Veranstaltungsgelände/Strecke: | |
| Angaben zu notwendigen Sperrungen von Straßen: | |
| Stehen Parkplätze für die Besucher der Veranstaltung zur Verfügung? | |
| Wenn ja, welche?: | |
| Einsatz von Ordnungspersonal: | |
| Wenn ja, Anzahl?: | |

Erklärung:

Mir/Uns ist bekannt, dass mir/uns und den Teilnehmern keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde/Wegeeigentümer) für Schäden zustehen, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straße samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straßen.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, die Kosten zu übernehmen, die Behörden für besondere Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangen können.

Die Regelungen in § 8 des Bundesfernstraßengesetzes und der entsprechenden Bestimmungen im Niedersächsischen Straßengesetz (§§ 18, 19) hinsichtlich möglicher Erstattungsansprüche sind mir/uns bekannt.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen, die die Mindestversicherungssummen gemäß der Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 2 StVO beinhaltet, und zwar 250.000,00 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000,00 €), 50.000,00 € für Sachschäden, 5.000,00 € für Vermögensschäden.

Ort, Datum Unterschrift

Hinweis der Straßenverkehrsbehörde:
Es wird empfohlen, mit dem Versicherer zu klären, ob die genannten Mindestversicherungssummen als ausreichend angesehen werden können.